

Information des Bundesamtes für Weinbau betreffend Vorgaben der DAC-Verordnung „Wachau“

Sehr geehrte Produzentinnen und Produzenten von Wachau DAC!

Wein mit der Bezeichnung Wachau DAC darf nur mit einer staatlichen Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Zur Erlangung der Prüfnummer muss der eingereichte Wein analytischen und sensorischen Untersuchungen unterzogen werden, wobei insbesondere das Weingesetz 2009 und die DAC-Verordnung „Wachau“ als rechtliche Grundlagen heranzuziehen sind. Als zuständige Behörde weist das Bundesamt für Weinbau auf die besonderen Vorgaben der DAC-Verordnung „Wachau“ zum Prüfnummernverfahren hin:

Betriebe im Kremstal oder Traisental, die einen Wein mit der Bezeichnung Wachau DAC außerhalb des Weinbaugebietes Wachau herstellen wollen, **haben das Lesegut aus zugekauften Trauben einem Mostwäger vorzuführen** und die entsprechende **Bestätigung bei der Einreichung zur Prüfnummer** vorzulegen.

Das Bundesamt für Weinbau ersucht daher höflich die entsprechenden Bestätigungen im Rahmen der Prüfnummernverfahren zeitgerecht vorzulegen, falls dem eingereichten Wein Mostwägerbestätigungen i.S.d. DAC-Verordnung „Wachau“ zu Grunde liegen.

Um eine reibungslose und schnelle Abwicklung der Verfahren i.S.d. DAC-Verordnung „Wachau“ zu gewährleisten, stimmt sich das Bundesamt für Weinbau mit der Bundeskellereiinspektion ab.

Rückfragehinweis:

Bundesamt für Weinbau

Gölbeszeile 1, 7000 Eisenstadt

bawb.at

Telefon: +43 (0) 2682 65905-36

E-Mail: markus.hofbauer@bawb.at.